

V E R T R A G
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden
(Aufzug - Service 2010 - Version 09-2015)

Gebäude: Schloss Rochlitz
Sörnitziger Weg 1, 09306 Rochlitz

Betreiber der Aufzugsanlage(n): SBG,Sachsen gGmbH
Stauffenbergallee 2a, 01099 Dresden

Baudurchführende Dienststelle: SIB, Niederlassung Chemnitz
Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz

Zwischen Freistaat Sachsen

vertreten durch Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

vertreten durch SBG Sachsen gGMBH
Stauffenbergallee 2a
01099 Dresden

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in Anlage 1 aufgeführte(n) Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- Notrufentgegennahme und Personenbefreiung (Abschnitt 2.3)
- Besondere Vereinbarungen (Anlage 2)

In Anlage 1 sind die Vergütungen der einzelnen Leistungen vereinbart.

1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z.B. Aufzugsanlage, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt ein Kalenderjahr.
Die prozentualen Angaben zur Verfügbarkeit (s. Anlage 1) beziehen sich auf die Arbeitszeit des AG.

Kernarbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 08.00 Uhr bis 17:00 Uhr.¹⁾

Arbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag / Samstag¹⁾ (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.¹⁾

Abweichende Regelungen können in der Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden¹⁾.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inspektion und Wartung

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der AN führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015; ²⁾ mal jährlich (nur für Anlagen, die mit Vertragsbeginn erstmalig in Verkehr gebracht werden)
- gemäß beiliegender Arbeitsanweisung (nur für vorhandene Anlagen)

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten.
- die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden
 - § 16 und § 17 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung und Dokumentation der Prüfungen
 - § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem AG als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.
 - Belastungsgewichte sind vom AN bereitzustellen.
 - Belastungsgewichte werden vom AG beigestellt.Soweit zulässig, können bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten zugelassene, elektronische Prüfsysteme auf Kosten des AN eingesetzt werden.
- die Prüfung und Ergebnisdokumentation der elektrischen Einrichtungen nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift A3 an Aufzugsanlage(n) und Schacht- und Betriebsrauminstallationen

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z.B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen monatliche Vergütung unter Abschnitt 2.2.5 vereinbart ist, hat der AN unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.

Ist für die fehlerhaften Teile der Aufzugsanlage(n) die Vereinbarung zur Instandsetzung nach 2.2 nicht getroffen oder werden durch den AG Störungen gemeldet, die durch Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden können, hat der AN auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden gesondert vergütet, Ziffer 2.1.4. bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.1.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.1** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form
- in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.1.3 Ausführungszeit

Die Inspektionen und Wartungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit
- Während der Arbeitszeit
- und nach vorheriger Terminabstimmung - Kontakt: Hr. Herberger Tel.03737 49 23 10 ¹⁾

2.1.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2.
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 30 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

2.2 Instandsetzung und Verbesserung

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 ("Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand") und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers um die geforderte Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen.

Ist der Auftragnehmer Errichter der Anlage, so werden ihm während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen nicht vergütet.

Zusätzlich werden vereinbart:

- Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit (Verbesserungen gemäß DIN 31051, ohne Änderung der bestehenden Funktionen). Wenn dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 möglich ist, sind diese Kosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- ¹⁾

2.2.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.2** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form
- in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.2.3 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit
- Während der Arbeitszeit
- Während ¹⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2.4 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

- am selben Tag bei Meldungseingang bis 12.00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums.
- innerhalb von 2 Stunden nach Meldungseingang innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit.
- ¹⁾

2.2.5 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2.
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 30€ (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche endet am ³⁾

2.3 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

2.3.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt

- der AG
- eine ständig besetzte Notrufzentrale des AN gemäß DIN EN 81-28

entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der AG.

2.3.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt

- der AG
- der AN

durch.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.3.3 Vergütung

Die Vergütung enthält alle Nebenkosten und erfolgt

- monatlich nach Anlage 1 für die Notrufannahme und das Veranlassen von Befreiungsmaßnahmen.
- je Fall einer Personenbefreiung nach Anlage 1
- nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 2 (als „Besondere Vereinbarungen“ festzuhalten).

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der Aufzugsanlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

4 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- dürfen über Fernbetreuung erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übersandt. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der AN
- dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

5 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

6 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in Anlage 1 vereinbarten monatlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- vierteljährlich in der Mitte des Quartals
- jeweils nach erfolgter Wartung/Inspektion gegen Nachweis (Bericht) ¹⁾

- Eine Anpassung der Vergütung während der Dauer des Vertrages erfolgt nicht, weiter bei Ziffer 6.1
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohnkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohn- und den Materialkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.

Die monatliche Vergütung ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der monatlichen Vergütung. Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten eine oder mehrere der in der Preisgleitklausel berücksichtigten Größen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die monatliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

- K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
- K_n = neue Vergütung
- P_A = 0, ²⁾= Allgemeinkostenanteil }
- P_L = 0, ²⁾= Lohnkostenanteil } zusammen 1,0
- P_M = 0, ²⁾= Materialkostenanteil }
- L = ⁵⁾ €/Std. ⁵⁾ €/Monat = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
- L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe
- M = ²⁾ Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes (Basisjahr = 100)
- M_n = neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag ²⁾

Maßgebende Lohngruppe ²⁾

Maßgebender Materialindex ²⁾

Maßgebender Materialindex ist der Jahresdurchschnittsindex für Walzstahl des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Indices für industrielle Produkte).

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

6.1 Vergütung bei Mängelhaftung

Soweit der AN Ansprüchen des AGs aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teillieferungen.

6.2 Vergütung bei Außerbetriebsetzung

Werden in Anlage 1 aufgeführte Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Die Absicht, Aufzugsanlagen oder Teile davon durch den AG außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

7 Annahmestellen für Benachrichtigungen

7.1 Annahmestellen beim AG

Name: Hr. Knierreim ¹⁾
Telefon: 03737/49 23 10 ¹⁾
Telefax: 03737/49 23 12 ¹⁾
E-Mail: Peter.Knierriem@schloesserland-sachsen.de ¹⁾
Vertretung: ¹⁾
Telefon: ¹⁾
Telefax: ¹⁾
E-Mail: ¹⁾

7.2 Annahmestellen *beim AN*

Name: ²⁾
Telefon: ²⁾
Telefax: ²⁾
E-Mail: ²⁾
Vertretung: ²⁾
Telefon: ²⁾
Telefax: ²⁾
E-Mail: ²⁾

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

8 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Hiervon abweichend beträgt für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen die Verjährungsfrist 2 Jahre

9 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- | | | |
|---|----------------------|--|
| • | Sachschäden auf | 500.000,- € je Schadensfall, |
| | höchstens aber | 1.000.000,- € insgesamt |
| • | Vermögensschäden auf | 250.000,- ¹⁾ € je Schadensfall, |
| | höchstens aber | 500.000,- € insgesamt. |

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- | | | |
|---|------------------|-----------------------------|
| • | Sachschäden | 1.000.000,- ¹⁾ € |
| • | Vermögensschäden | 100.000,- ¹⁾ € |
| • | Personenschäden | 2.000.000,- ¹⁾ € |

10 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am (Tag der VOB-Abnahme) ³⁾.

- Der Vertrag wird auf die Dauer von 4 ¹⁾ Jahren geschlossen.
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen werden.

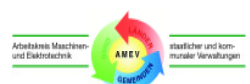
Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des AN das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen



- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

11 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt. Der AG führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird Begleitpersonal gestellt.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte

keine ¹⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AGs zuständigen Stelle.

14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1:** **Liste der Aufzugsanlage(n)**
- Anlage 2:** **Besondere Vereinbarungen**

Für den Auftraggeber:

, den

.....
Name/Unterschrift

Für den Auftragnehmer:⁶⁾

, den

.....
Name/Unterschrift

vom AG anzukreuzen 1) vom AG auszufüllen 2) vom AN auszufüllen
3) nach Abnahme auszufüllen 4) nicht zutreffendes streichen 5) vom AN anzukreuzen
6) Unterschriften und Stempel entbehrlich bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrags nach VOB/B einschließlich Instandhaltung

Anlage 1 Liste der Aufzugsanlage(n)

lfd. Nr.	Aufzugsanlage(n) / -gruppe Standort: Straße; Hausnr.; PLZ; Ort	Fabr.-Nr.	Größe [kg / Pers]	Belastung [Fahrten je Monat]	Verfügbar- keit [%]	monatliche Vergütung in € (netto, ohne USt)				
						Inspektion und Wartung	Instandset- zung ggf. mit Verbess.	Notrufentg egennahm e	Gesamt	Personenb efreiung je Fall
01	Personenaufzug, Sörnitziger Weg 1, 09306 Rochlitz Notrufentgegennahme incl. monatl. Kosten SIM-Card u. Telefonkosten		630/8	22.500	98		-----			
Gesamtsumme der monatlichen Vergütung										

Standardwerte für Belastungen :
 sehr gering – 3000; gering – 6000; normal – 12.000;
 mittel – 20.000; stark – 30.000; hoch – 60.000

Standardwerte für Verfügbarkeit:
 gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5

weitere Details siehe auch AMEV-Heft „Aufzug“

t

Besondere Vereinbarungen

Serviceleistungen für Aufzugsanlagen mit/ohne Fernnotrufsystem/Ferndiagnosesystem nach EN 81-28

1. Ergänzung zu Nr. 2.1.1 des Vertrages - Leistungsumfang

ergibt sich im Detail aus der Arbeitskarte Aufzugsanlagen, die Vertragsbestandteil und nachfolgend beigelegt ist.

2. Ergänzung zu Nr. 2.3.1 des Vertrages – Fernnotrufsystem/Ferndiagnosesystem

2.1 Es wird folgendes Fernnotrufsystem/Ferndiagnosesystem benutzt:

2)

2.2 Mit dem installierten Fernnotrufsystem/Ferndiagnosesystem gewährleistet der Auftragnehmer die

Weiterleitung von Personennotrufen ¹⁾

Weiterleitung von technischen Störmeldungen ¹⁾

Maßnahmen zur Personenbefreiung gem. BetrSichV § 9 Abs. 1 bzw. TRBS 3121 Pkt. 3.6 ¹⁾

Aufgaben der beauftragten Person gem. TRBS 3121 Pkt. 3.3 ¹⁾

vollumfänglich Kontrolle durch Ferndiagnosesystem ²⁾

Restkontrollaufgaben nur persönlich überwachbar ²⁾

Restkontrollaufgaben: ²⁾

Kontrollabstände: ²⁾ (max. 4 Monate bzw. 30.000 Betriebsstunden)

2.3 Sitz der Notrufzentrale

Notrufzentrale des Auftragnehmers

Anschrift: ²⁾

Telefon: Telefax: ²⁾

3. Ergänzung zu Nr. 2.3.2 des Vertrages - Personenbefreiung

Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen des Hilfeleistenden an der Anlage soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. Das gilt auch außerhalb der betriebsüblichen

¹⁾ Vorgabe des Auftraggebers

²⁾ durch den Auftragnehmer auszufüllen

³⁾ Preisangaben netto

Arbeitszeit. Mit der Vergütung gem. Anlage 1 sind alle Leistungen, Zuschläge und Nebenkosten abgegolten. Die Vergütung zur Personenbefreiung unterliegt der Preisgleitklausel gemäß Nr. 6 des Vertrages.

4. Ergänzung zu Nr. 6 des Vertrages

Nachfolgende Angaben sind Kalkulationsgrundlage:

Verrechnungssätze	Stundensatz ³⁾
Obermonteur €/h
Monteur €/h
Helfer €/h
Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit €/h oder %

Es werden nur die **Fahrtkosten** zur nächstliegenden Niederlassung des Auftragnehmers vergütet.

Entfernung Einsatzort – nächstliegende Niederlassung: km
km- Pauschale pro Fahrkilometer: €/km

Für die Fahrzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

Hinweis: Die abgeforderten Angaben sind vollständig einzutragen!

Die Vergütung unterliegt der Preisgleitklausel gemäß Nr. 6 des Vertrages.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 6 des Vertrages nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

5. Ergänzung zu Nr. 7 des Vertrages - Meldung von Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sind an folgende Stelle des Auftragnehmers zu richten:

- zur betriebsüblichen Arbeitszeit: von: Uhr bis Uhr ²⁾
Anschrift: ²⁾
.....
Telefon: Telefax: ²⁾

- außerhalb der vorgenannten betriebsüblichen Arbeitszeit:

Anschrift: 2)

.....
Telefon: Telefax: 2)

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

am selben Tag bei Meldungseingang **bis 12.00 Uhr**, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb den vereinbarten Ausführungszeitraums.

innerhalb von 2 Stunden nach Meldungseingang innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit.

.....

Die Wiederherstellung des Sollzustandes/der Betriebsbereitschaft ist innerhalb eines Zeitraumes von - **4** - ¹⁾ Stunden zu gewährleisten.

Kann diese Frist nicht eingehalten werden, sind unverzüglich die hausverwaltende Dienststelle und der Auftraggeber unter Angabe der Gründe zu informieren. Durch den Auftragnehmer sind alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage einzuleiten und weitere Schäden zu verhindern.

6. Ausführung der Leistung

6.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand sowie die gegebenenfalls gewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

6.2 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

Herr/ ~~Frau~~ **Knierriem, Tel: 03737/49 23 10¹⁾**

die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

6.3 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen

¹⁾ *Vorgabe des Auftraggebers*

²⁾ *durch den Auftragnehmer auszufüllen*

³⁾ *Preisangaben netto*

Leistungskennziffer				Inspektions- und Wartungsarbeiten 461 – Aufzugsanlagen	Fristen					Bemerkungen
					3- monatl.	6- monatl.	12- monatl.	24- monatl.	bei Bedarf	
1	0	0	0	Antrieb und Tragmittel						
1	1	0	0	Motor und Kupplung						
1	1	0	1	Auf Geräusche, äußere Verschmutzung, Beschädigung, Lagertemperatur, Befestigung und Verschleiß prüfen	x					
1	1	0	2	Kollektor, Kohlebürsten auf Abnutzung prüfen			x			
1	1	0	3	Motorlager nachfüllen bzw. nachschmieren	x					
1	1	0	4	Schmierringe auf Funktion prüfen	x					
1	1	0	5	Ölwechsel						
1	1	0	6	Fremdbelüftung auf Funktion prüfen	x					
1	1	0	7	Funktionserhaltendes Reinigen					x	
1	2	0	0	Getriebe und Bremse						
1	2	0	1	Auf Geräusche, äußere Verschmutzung, Beschädigung, Lagertemperatur, Befestigung und Verschleiß prüfen	x					
1	2	0	2	Lagerstellen Bremsgestänge schmieren		x				
1	2	0	3	Bremsen auf mechanische Funktion prüfen		x				
1	2	0	4	Sparschaltung auf Funktion prüfen		x				
1	2	0	5	Keilriemengetriebe auf Spannung und Verschleiß prüfen		x				
1	2	0	6	Ölstand Getriebe und Getriebelager prüfen	x					
1	2	0	7	Schmierringe auf Funktion prüfen	x					
1	2	0	8	Öl nachfüllen					x	
1	2	0	9	Ölwechsel						
1	2	1	0	Reinigen					x	
1	2	1	1	Notbremsschalter auf Wirksamkeit prüfen	x					
1	3	0	0	Treibscheibe, Trommel, Seil, Umlenkrolle						
1	3	0	1	Auf äußere Verschmutzung und Korrosion prüfen	x					
1	3	0	2	Auf Verschleiß prüfen		x				
1	3	0	3	Lager Öl nachfüllen bzw. nachschmieren	x					
1	3	0	4	Schmierringe auf Funktion prüfen	x					
1	3	0	5	Ölwechsel						
1	3	0	6	Trommel, Treibscheibe auf Festsitz prüfen			x			
1	3	0	7	Trommelvorgelege schmieren	x					
1	3	0	8	Befestigung Tragmittel auf Sitz prüfen			x			
1	3	0	9	Seile schmieren					x	
1	3	1	0	Stockwerksmarkierung Seile auf vorhanden sein prüfen					x	
1	3	1	1	Reinigen					x	
1	4	0	0	Hydraulik						
1	4	0	1	Zylinder, Kolbenstangenabdichtungen (Manschetten) und Druckleitungen auf Beschädigung und Dichtheit überprüfen		x				
1	4	0	2	Leckölabführung auf Funktion und Dichtheit überprüfen		x				
1	4	0	3	Leckagenbehälter entleeren					x	

1	4	0	4	Kolbenstangenoberfläche überprüfen auf Riefen, Beschädigungen und Korrosion		x				
1	4	0	5	Verschraubungen aller Schlauchverbindungen und Rohrleitungen auf Undichtheiten überprüfen		x				
1	4	0	6	Rohrbruchsicherung auf Zustand und Leckagen überprüfen		x				
1	4	0	7	Notablassventil auf Funktion überprüfen			x			
1	4	0	8	Steuerventile auf Zustand, Funktion und Leckstellen überprüfen		x				
1	4	0	9	Ölpumpe auf Befestigung und Funktion überprüfen		x				
1	4	1	0	Gestänge Verstellmotor auf festen Sitz u. Funktion überprüfen		x				
1	4	1	1	Befestigungen und Rohrschellen aller Anlagenteile auf festen Sitz überprüfen		x				
1	4	1	2	Ölfilter ausbauen und reinigen		x				
1	4	1	3	Entlüftungseinrichtung auf Funktion und Dichtheit überprüfen		x				
1	4	1	4	Öltankmenge minimal-maximal überprüfen		x				
1	4	1	5	Verschmutzungsgrad des Öles überprüfen		x				
1	4	1	6	Handpumpe für Notbetrieb auf Zustand u. Funktion überprüfen			x			
1	4	1	7	Druckmanometer auf Zustand und Funktion überprüfen		x				
1	4	1	8	Ölwechsel						
2	0	0	0	Fahrkorb, Gegengewichte						
2	0	0	1	Auf Verschleiß, Verschmutzung, Beschädigung prüfen	x					
2	0	0	2	Türantrieb, Türführungen, Lager/Gelenke schmieren	x					
2	0	0	3	Fahrkorbtür, -antrieb auf Funktion prüfen		x				
2	0	0	4	Untere Fahrkorbtürführungen reinigen	x					
2	0	0	5	Fahrkorbführungen auf Funktion prüfen		x				
2	0	0	6	Sämtliche. Schrauben auf Festsitz prüfen			x			
2	0	0	7	Fahrkorbdach, obere Fahrkorbführungen reinigen			x			
2	0	0	8	Fahrkorbleuchten reinigen			x			
2	0	0	9	Haltegenauigkeit prüfen	x					
2	0	1	0	Haltegenauigkeit nachstellen					x	
2	0	1	1	Öl Türantriebsgetriebe nachfüllen		x				
2	0	1	2	Öl Türantriebsgetriebe wechseln					x	
2	0	1	3	Türsteuerschalter, Kontakteleiste, Lichtschranke, Überlast-/Besetzteinrichtung, Fahrkorblüfter auf Funktion prüfen		x				
2	0	1	4	Notbeleuchtung auf Funktion prüfen			x			
2	0	1	5	Riegelmagnet auf Funktion prüfen	x					
2	0	1	6	Hängekabel auf Beschädigung prüfen			x			
2	0	1	7	Schilder, Beschriftung auf Vorhandensein prüfen			x			
2	0	1	8	Fahrkorbwände, -türen auf Beschädigung prüfen	x					
3	0	0	0	Sicherheitseinrichtungen						
3	0	0	1	Auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion, Befestigung und Verschleiß prüfen	x					
3	0	0	2	Auf Gängigkeit prüfen	x					

7	0	0	3	Führungsschienen auf Verschmutzung und Festsitz prüfen				x			
7	0	0	4	Schachtreinigung (auf Nachweis)						x	
7	0	0	5	Zugänge zum Fahrschacht und Triebwerksraum auf freie Zugänglichkeit prüfen	x						
8	0	0	0	Elektrische Schutzmaßnahmen							
8	0	0	1	Nach DIN VDE 0100 prüfen						x	siehe DGUV Vorschrift 3 (ehemals GUV- V A3)
8	0	0	2	Nach DIN EN 60204-1 (DIN VDE 0113) prüfen						x	siehe DGUV Vorschrift 3 (ehemals GUV- V A3)

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

..... ,
(Ort) (Datum)

..... ,
(Ort) (Datum)

.....
(Name/Unterschrift)

.....
(Name/Unterschrift)